OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490309/3/FP

Datum:
Linz, 18. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M.T., geb. x, X, S., vertreten durch Dr. F.M., Rechtsanwalt in W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. Juni 2018, GZ: Ka96/Sich-2016-419258-41-Sch, betreffend Strafaufschub und alternative Vollzugsformen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Gegenstandslosigkeit als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. Juni 2018 wies die belangte Behörde einen Antrag der Bf auf Gewährung von Strafaufschub und alternativer Vollzugsformen (Fußfessel, gemeinnützige Leistungen) als unbegründet ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 5. Juli 2018 Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. Juli 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Mit E-Mail vom 16. Oktober 2018 teilte die belangte Behörde mit, dass die betreffende Strafe vollständig beglichen wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus welchem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal der gegenständliche Beschluss die Prozessvoraussetzungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (im Ergebnis die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde) zum Inhalt hat. Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung "über eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" iSd Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa das Fehlen der Beschwer - entgegenstehen (vgl. VwGH 11. Oktober 2011, 2010/05/0115, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über die Bf wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft vom 10. August 2017, GZ: BHBRSich-2016-419258/41-Sch, eine Strafe iHv 3.500 Euro wegen Verstößen gegen das GSpG (Mitwirkungspflicht) verhängt. Das Verwaltungsgericht reduzierte die Strafe mit Erkenntnis vom 26. Februar 2018, LVwG-412353 auf 1.750 Euro und 26 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe. [Straferkenntnis, Erkenntnis des LVwG].
Die Bf bezahlte die Geldstrafe zunächst nicht. Nach einem erfolglosen Exekutionsversuch forderte die belangte Behörde die Bf mit Schreiben vom 16. Mai 2018 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe auf.

Mit Schriftsatz vom 25. Mai 2018 beantragte die Bf den Aufschub der Ersatzfreiheitsstrafe zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen, des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. aufgrund akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten. [Antrag]
Die belangte Behörde wies den Antrag mit Bescheid vom 8. Juni 2018 ab [angefochtener Bescheid] und forderte die Bf mit Schreiben vom 13. Juni 2018 neuerlich zum Strafantritt auf.
Mit E-Mail vom 25. Juni 2018 ersuchte die belangte Behörde die zuständige Polizeidienststelle die Vorführung der Bf aufzuschieben weil mit der Bf die Bezahlung eines Teilbetrages vereinbart worden sei. [genanntes E-Mail]
Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 beantragte die Bf in Bezug auf einen Betrag von 31.085 Euro Ratenzahlung im Ausmaß von 863 Euro pro Monat. [genannter Antrag]
Mit Bescheid vom 28. Juni 2018 wurde der Bf in Bezug auf die sich aus vier Straferkenntnissen, darunter das vorliegende, ergebenden offenen Strafbeträgen die Teilzahlung bewilligt. [Teilzahlungsbescheid]
Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 5. Juli 2018 erhob die Bf Beschwerde in Bezug auf den Bescheid, mit welchem ihr Antrag auf Strafaufschub abgewiesen wurde. [Beschwerde]

Mit E-Mail vom 16. Oktober 2018 teilte die belangte Behörde unter Vorlage eines Auszuges „Fallübersicht“ mit, dass die den gegenständlichen Fall betreffende Geldstrafe vollständig beglichen wurde. [genanntes E-Mail]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, (...), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre der Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung der Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19. März 2013, 2012/212/0257 und 22. März 2000, Zl. 99/03/0452), (vgl dazu LVwG Oö. LVwG-050053/2/WEI).

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012: Gegenstandslosigkeit eines Ladungsbescheides durch einen neuerlichen Ladungsbescheid, der den Verzicht auf die angedrohte Sanktion impliziert; VwGH 29. September 2009, 2008/21/0646: Ausreise nach Ausweisungsbescheid).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist

- unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Bfr nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit
- in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984). Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bfrs, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bfrs keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl die Beschlüsse vom 20. September 1979, 1090/78, vom 28. Jänner 1980, 0051/80, vom 14. Februar 1980, 0904/78, vom 24. November 1980, 2675/80, vom 18. September 1981, 3481/80, vom 28. Februar 1983, 82/12/0104, vom 13. Dezember 1983, 83/07/0326, vom 17. Jänner 1984, 83/07/0383, sowie vom 9. April 1984, 83/12/0085).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Bf durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

Das von der Bf mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Aufhebung des Bescheides mit der ihr Antrag auf Strafaufschub abgewiesen wurde, der wiederum zum Ziel hatte, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu verzögern bzw. ihr alternative Vollzugsformen, etwa die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen bzw. den elektronisch überwachten Hausarrest zu ermöglichen.

Noch vor Einbringung der vom Rechtsvertreter der Bf verfassten Beschwerde erließ die belangte Behörde auf von der Bf selbst gestelltem Antrag einen Teilzahlungsbescheid der die vom Gesetz vorgesehene Terminsverlustregelung mit 2 Raten enthielt.

Ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Teilzahlungsbescheids war es der belangten Behörde daher nicht mehr möglich, die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken, es war jeweils nur die gerade anstehende Rate fällig und wäre ein zwangsweiser Vollzug erst nach Verzug mit mindestens zwei Raten möglich.

Das angestrebte Rechtsschutzziel, sich der Ersatzfreiheitsstrafe nicht unterziehen zu müssen, konnte infolge zeitlicher Überholung durch die Beschwerde nicht mehr erreicht werden, weil die Verpflichtung bereits nicht mehr bestand.
Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist die gesamte Schuld im Übrigen bereits abgetragen, sodass ein Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe gänzlich ausgeschlossen ist.

Die Bf kann, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht trifft, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ableiten, weil, selbst wenn das Verwaltungsgericht letztendlich zum Ergebnis käme, dass der zugrundeliegende Bescheid rechtswidrig war, die Schuld bereits bezahlt ist und mangels Möglichkeit eines Vollzugs einer inexistenten Ersatzfreiheitsstrafe auch ein Strafaufschub nicht in Betracht kommt. Der Bescheid kann sein Verfahrensziel nicht mehr erreichen.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).
In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse der Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung vor Einbringung der Beschwerde weggefallen ist, ist die Beschwerde der Bf zurückzuweisen, weil die Bf in ihren Rechten nicht (mehr) verletzt sein kann und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung der Bf nicht verändern könnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass es am Rechtsschutzinteresse einer Partei fehlt, wenn nur abstrakt – theoretische Rechtsfragen zu klären sind. Diese Judikatur des VwGH, die einen Grundsatz des österreichische Rechtssystems (Frage der Beschwer) behandelt, kann nach der Judikatur des VwGH (28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027) auf die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl